

Auszug aus den Richtlinien zur Gewährung eines Heizkostenzuschusses 2018/2019

Das Land Burgenland gewährt alleinstehenden Personen oder Ehepaaren, die ihren Hauptwohnsitz im Burgenland (Stichtag 14.11.2018) haben, zur teilweisen Abdeckung der Heizkosten in der Heizperiode 2018/2019 einen Heizkostenzuschuss.

Der Heizkostenzuschuss wird unabhängig von der Art der verwendeten Brennstoffe gewährt und wird aus Mitteln des Landes Burgenland finanziert.

Ausgenommen vom Geltungsbereich dieser Richtlinien sind Personen, die auf Kosten der Sozialhilfe in einem Altenwohn- und Pflegeheim oder in einer Einrichtung der Behindertenhilfe untergebracht sind.

Der Heizkostenzuschuss wird nur **einmalig in Höhe von € 165,-- pro Haushalt** gewährt.

Anträge auf Gewährung eines Heizkostenzuschusses sind unter Vorlage eines Einkommensnachweises ab **14.11.2018 bis 28.02.2019** bei der zuständigen Gemeinde zu stellen. Spätere Antragstellungen werden nicht mehr berücksichtigt.

Auf die Gewährung des Heizkostenzuschusses besteht **kein Rechtsanspruch**.

BezieherInnen von Dauerleistungen zur Sicherung des Lebensbedarfes nach dem Bgld. Mindestsicherungsgesetz (Sozialhilfegesetz) erhalten den gegenständlichen Zuschuss von Amts wegen (Datenbekanntgabe von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft). Allenfalls beim zuständigen Gemeindeamt einlangende Anträge sind unter Hinweis darauf negativ zu beurteilen.

Einkommensgrenzen

(1) Heizkostenzuschüsse können nur gewährt werden, wenn das monatliche Haushaltseinkommen nicht die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG – Ausgleichszulagenrichtsatzes übersteigt, wobei z.B. Lehrlingsentschädigung, Alimente und dergleichen noch zu diesem Einkommen hinzuzuzählen sind.

Dieser Richtsatz beträgt für das Jahr 2018 – netto

a) für alleinstehende Personen: € 864,00

b) für alleinstehende PensionistInnen

(mit mindestens 360 Beitragsmonaten) € 970,00

c) für Ehepaare/Lebensgemeinschaften: € 1.296,00

d) pro Kind: € 166,00

e) für jede weitere Person im Haushalt: € 432,00

(2) Als derartige Einkommen sind anzusehen:

Einkommen aus unselbständiger und selbständiger Tätigkeit bis zum ASVG Ausgleichszulagenrichtsatz;

Bezug einer Pension, wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt, wobei Kriegsoferentschädigungen nicht als Einkommen anzurechnen sind;

Bezug einer Pension nach dem Kriegsoferversorgungsgesetz vom Bundessozialamt, die eine Zusatzrente beinhaltet;

Bezug einer Pension vom Bundessozialamt, die eine Mindestergänzungszulage beinhaltet; wenn diese die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,

Bezug von Kinderbetreuungsgeld, wenn dieses die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG-Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigt,

Bezug von Sozialhilfe/Bedarfsorientierte Mindestsicherung (Dauergeldleistung zur Sicherung des Lebensbedarfes)

Bezug von Arbeitslosenunterstützung oder Notstandshilfe, wenn diese monatlich (= Tagsatz x 30) die Höhe des Nettobetrages des jeweils geltenden ASVG - Ausgleichszulagenrichtsatzes nicht übersteigen.

(3) Kinder sind nur dann zu berücksichtigen, wenn sie über kein eigenes Einkommen verfügen und im gemeinsamen Haushalt mit dem Antragsteller leben oder für diese Alimente bezahlt werden. Bei eigenem Einkommen und gemeinsamen Haushalt werden Kinder als weitere Person angesehen.